



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/0129**
Titel **Waffenplatz Zürich.**
Datum 20.01.1923
P. 44

[p. 44] Auf Antrag der Militärdirektion,

beschließt der Regierungsrat:

I . Schreiben an das eidgenössische Militärdepartement, in Bern:

Mit Schreiben vom 6. Januar 1923 erklären Sie sich bereit, an die von uns geforderte Summe von Fr. 44400 als Verzinsung für die neue Heizanlage in der Kaserne Zürich einen Betrag von Fr. 20000 zu bezahlen, sofern damit die Frage endgültig und auf gütlichem Wege geregelt werden könne.

Zwar halten wir grundsätzlich daran fest, daß für den Bund die Rechtspflicht zur Bezahlung des vereinbarten Zinses für die neue Heizanlage besteht. Während der Unterhandlungen über die außerordentliche Entschädigung der Kriegsjahre und über den neuen Waffenplatzvertrag wurde dieser vertraglichen Pflicht des Bundes von keiner Seite Erwähnung getan; auch wurden diese Zinse unsererseits nicht in die Ihnen seinerzeit zugestellten Berechnungen einbezogen. Wir haben daher stets angenommen, daß die bisherigen vertraglichen Pflichten des Bundes von den erwähnten Unterhandlungen in keiner Weise berührt werden. Wenn Sie die Nichtanerkennung unserer Zinsforderung mit der schwachen Belegung unserer Kaserne mit Truppen in den Jahren 1919 und 1920 und mit dem vertragslosen Zustand begründen, so genügt das unseres Erachtens zur Erhärtung Ihres Rechtsstandpunktes nicht. Denn es geht doch nicht an, die Zinspflicht für einen von Ihnen in dieser Zeit geforderten Bau mit dem Hinweis darauf abzulehnen, daß der Waffenplatzvertrag nicht mehr bestehe, während diese Zinspflicht auf Grund der besonderen Bestimmungen genannten Vertrages von Ihnen ausdrücklich anerkannt worden ist.

Es fällt uns daher namentlich auch im Hinblick auf die gespannte Finanzlage des Kantons und angesichts der Opfer, die wir für den Waffenplatz fortgesetzt bringen, schwer, auf einen Teil des uns von Rechts wegen zukommenden Betrages zu verzichten. Wenn wir nun doch Hand zu einer Verständigung bieten und unsere Forderung auf die von Ihnen angebotenen Fr. 20000 reduzieren, so tun wir es, weil wir auf die Fortdauer und Pflege der guten Beziehungen zwischen Bund und Kanton Zürich Wert legen. Auch liegt uns daran, die seit nahezu 10 Jahren pendenten Unterhandlungen durch Abschluß des Waffenplatzvertrages bald zu erledigen. Wir sehen daher der Übersendung des von Ihnen Unterzeichneten Waffenplatzvertrages und der Anweisung des Betrages gerne entgegen.

II. Mitteilung an die Direktion des Militärs.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]